

<b>Zeitschrift:</b>	Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse = Gazetta militare svizzera
<b>Band:</b>	11=31 (1865)
<b>Heft:</b>	52
<b>Artikel:</b>	Instruktion für den Adjunkten des eidgen. Militärdepartements für das Personelle und Oberinstruktor der Infanterie
<b>Autor:</b>	Schenk / Schiess
<b>DOI:</b>	<a href="https://doi.org/10.5169/seals-93809">https://doi.org/10.5169/seals-93809</a>

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 15.01.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

wie bei der Kavallerie, bei welcher Waffe man auch darauf Bedacht nimmt, einer gewissen Anzahl Kompanien oder Schwadronen einen Chef zuzuteilen. Offenbar geht aber den Schützen die nähere Verbindung mit andern Füsiliertruppen, namentlich mit der Infanterie ab, und deshalb würden wir anrathen, wo ein Infanteriebataillon zur Uebung gezogen wird, demselben so weit es sich thun lässt, eine Scharfschützenkompanie beizugeben und dieselbe in allem was nicht die spezielle Instruktion im Schießen anbelangt, unter das Bataillonskommando zu stellen. Das Eine wie das Andere würden dann auch im Verfolge dazu führen, daß die einzelnen Schützenkompanien nicht mehr so leicht von den Brigadekommandanten vergessen würden, wie solches wiederholt bei Truppenzusammenzügen vorgekommen ist. Bald wird sich dann auch überhaupt ein anderer Geist bei dieser Waffe Bahn brechen und der Schütze sich daran gewöhnen, nicht allein mit Seinesgleichen, sondern auch mit andern ehrlichen Leuten zu verkehren. Man erkläre dagegen „rund und neit“: unsere Scharfschützen sollen Spezialwaffe bleiben, und gehe ab von der etwas sonderbar klingenden Phrase: „die Scharfschützen sollen nicht in der Infanterie aufgehen.“ „Die Schützen sollen Infanteristen werden.“

Schließlich noch ein Wort über die Verwendung unserer Scharfschützen im Verbande mit der Armee. Wir wollen nun einmal voraussehen, wir haben Scharfschützenbataillone bei unserer Armee. Was soll denn eigentlich mit diesen geschehen? Dieselben dem direkten Befehl des Divisionskommandanten unterordnen, das geht nicht an, denn sobald man in Aktion ist, so kann der Divisionär unmöglich mehr mit der Leitung der ihm zugethielten Schützenbataillone sich speziell befassen; demnach müßte man aus solchen Bataillonen eine eigene Brigade formiren, allein auch dieses entspricht den Verhältnissen in den weitaus meisten Fällen nicht. Man muß die Schützen in unserem Kourirten Lande in größerer oder geringerer Anzahl zur Hand haben. Somit bleibt nur übrig sie den Brigaden zuzuteilen, es sei zu mehreren Kompanien (dannzumal unter einem speziellen Chef) oder aber zu einzelnen Kompanien, und die Brigadiers daran gewöhnen, sich mehr für diese Spezialabtheilungen zu interessiren als es bis anhin der Fall, etwa so wie es bei einer Einzelbrigade auch vorkommen würde, welcher bei besonderer Mission Artillerie, Kavallerie, Sappeurs oder Pontoniers zugethieilt werden können. Wenn aber die Kompanien dieser Waffengattungen den Dienst einzeln verrichten können und müssen, warum sollte denn solches bei den Scharfschützen nicht auch ausführbar sein, deren Verwendung gerade bei uns zu noch kleinerer Abtheilung plötzlich erforderlich werden kann und woran man sich eben von vornherein gewöhnen soll.

Dezember 1865.

Ed. Biegler, Oberst.

### Instruktion

für den Adjunkten des eidgen. Militärdepartements für das Personelle und Oberinstruktur der Infanterie.

(Vom 13. Christmonat 1865.)

Der schweizerische Bundesrath, nach Einsichtnahme des Gesetzes vom 5. Augustmonat 1857 und dessen vom 13. Wintermonat 1865, betreffend Errichtung eines Stabsbüros; auf den Vortrag des eidgen. Militärdepartements,

beschließt:

Art. 1. Der Adjunkt des Militärdepartements und Oberinstruktur der Infanterie wird vom Bundesrath je auf eine Amts dauer von drei Jahren gewählt.

Seine Besoldung ist im Gesetze bestimmt; für Reisen wird er wie die übrigen Bundesbeamten entschädigt.

Art. 2. Er steht unmittelbar unter dem eidgen. Militärdepartemente und vollzieht die von diesem bezüglich auf seine Amtsvorrichtungen erhaltenen Aufträge.

Art. 3. Es liegt ihm die Anregung, Prüfung und Vorbereitung zuhanden des Departements alles dessen ob, was auf die Organisation, Bekleidung, persönliche Ausrüstung und die Instruktion des Generalstabes und der Infanterie Bezug hat.

Insbesondere liegt ihm ob:

a. Die Leitung und Besorgung des Unterrichts der Infanterie, so weit derselbe von dem Bunde übernommen ist, so wie des Unterrichts für den eidg. Generalstab. Er macht die Vorschläge für die in den diesfälligen Schulen und Kursen nöthigen Hilfsinstructoren.

In Bezug auf den Unterricht der Infanterie wird er namentlich trachten, die Beweglichkeit der Infanterie möglichst auszubilden, die angehenden Offiziere und Aspiranten zu guten und brauchbaren Offizieren heranzubilden, dann die Infanteristen mehr und mehr zu befähigen, ihrer Aufgabe gewachsen zu sein, und endlich die Stabsoffiziere der Infanterie weiter auszubilden.

Er wird bezüglich auf den Unterricht des Generalstabs eine möglichst praktische Richtung befolgen und sein Hauptbestreben darnach richten, gute Offiziere heranzubilden und sie zur fernern Ausbildung aufzumuntern und anzuregen.

b. Überwachung des Unterrichts in den Kantonen; Prüfung zum Zwecke der Antragstellung ans Departement, der Instruktionspläne der Kantone und der bezüglichen Berichte der Kreis-Inspektoren, so wie der von den letztern erstatteten Inspektionsberichte; Vorschläge zu allen auf die Instruktion und Inspektion bezüglichen Weisungen und Mittheilungen an die Inspektoren und Kantonalmilitärbehörden; ferner zu Verbesserungen im Unterrichts-, Bekleidungs- und Ausrüstungswesen.

Er überwacht das Infanterie-Instruktionspersonal der Kantone und macht die Vorschläge über dessen

Einberufung in die eidgenössischen Instruktoren-  
schulen.

Er führt einen Namens- und Dienstetat der In-  
fanterie-Instruktoren der Kantone.

c. Anregung und Vorschläge für Alles, was den  
höheren Militärunterricht der Armee überhaupt be-  
trifft, wie die Truppenzusammenzüge u. s. w., un-  
beschadet der jedem Chef der Spezialwaffen zustehen-  
den Kompetenzen.

d. Anregung und Vorschläge ans Departement für  
alles, was auf die Besetzung des Generalstabes, auf  
die dahin einschlagenden Ernennungen und Beförde-  
rungen, auf die Unterrichtskurse, so wie auf die  
Dienstaufgebote der Generalstabsoffiziere Bezug hat.

e. Prüfung zum Zwecke der Antragstellung ans  
Departement, der Militärorganisationen der Kantone  
und Anregung von nothwendigen oder nützlichen Re-  
formen in den kantonalen und der eidgenössischen  
Militärorganisation.

f. Beobachtung der Entwicklung und Fortschritte  
in den Militärverhältnissen auswärtiger Staaten;  
Anregung zu allen für unsere Verhältnisse wün-  
schenswerthen Verbesserungen.

g. Entwurf des Ausgabenvoranschlages für die-  
jenigen eidgenössischen Kurse, welche in seinen Be-  
reich fallen.

h. Erstattung des auf seinen Geschäftsbereich be-  
züglichen Jahresberichtes.

i. Allfällige weitere administrative Arbeiten, die  
ihm vom Departement übertragen werden.

Art. 4. Dem Oberinstruktur der Infanterie kann  
auch, insofern der Vorsteher des Departements, als  
Chef des Personellen, es für zweckmäßig erachtet,  
die Kontrolle der Etats für das Personelle des eidg.  
Stabes und der Truppen des Auszuges, der Re-  
serve und der Landwehr übertragen werden.

Art. 5. Die mit seiner Stellung verbundenen  
Büreauarbeiten werden von der Kanzlei des Militärdepartements  
besorgt.

Die Registrierung, Sammlung und Ordnung der  
auf seinen Geschäftsbereich bezüglichen Akten geschieht  
auf der Militärkanzlei.

Art. 6. Diese Instruktion, welche sofort in Kraft  
tritt, ist in die eidg. Gesetzsammlung aufzunehmen  
und wird dem Militärdepartement zur Vollziehung  
überwiesen.

Art. 7. Mit dem Erlaß gegenwärtiger Instruk-  
tion tritt diejenige vom 22. Brachmonat 1863 (VII,  
536) außer Kraft.

Bern den 13. Christmonat 1865.

Der Bundespräsident:

Schenk.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:  
Schieß.

Zum eidgen. Oberinstruktur der Infanterie wurde  
durch den Bundesrat ernannt:

Herr eidgen. Oberst Hoffstetter, Gustav, von Eg-  
genwyl (Aargau), bisher Oberinstruktur des  
Kantons St. Gallen.

## Militärische Nachrichten aus der Bundesstadt.

In unserer letzten Korrespondenz gaben wir Ihnen  
unter Anderm auch von der Beförderung des Hrn.  
eidgen. Oberst Scherer zum Oberinstruktur der Ka-  
vallerie Kenntnis. Leider hat Herr Oberst Scherer  
diese Wahl nicht angenommen und überhaupt seinen  
Austritt aus dem Instruktionskorps erklärt, obwohl  
dass eidgen. Militärdepartement Schritte gethan hatte,  
um ihn der Waffe zu erhalten.

Der Bundesrat hat zum Artillerieinstruktur II.  
Klasse Hrn. Artillerielieut. Leopold Wild von Rich-  
terswyl und zum Artillerie-Unterinstruktur Hrn.  
Adolf Hunziker in Aarau ernannt.

Vom eidgen. Militärdepartement ist eine Zusam-  
menstellung der Schießresultate der freiwilligen Schieß-  
vereine vom Jahr 1864 veröffentlicht worden, wo-  
nach die Zahl der Vereine, die sich um den eidgen.  
Beitrag beworben haben 224 beträgt, welche zusam-  
men 8076 Mitglieder zählen.

Der Bundesrat hat mit dem Staatsrathe von  
Waadt auf die Dauer von 25 Jahren einen Ver-  
trag abgeschlossen, wonach sich letzterer Kanton ver-  
pflichtet der Eidgenossenschaft gegen ein jährliches  
Mietgeld eine neue Kaserne für 500 Mann, Stal-  
lungen und Reitbahnen, einen erweiterten Exerzier-  
platz und eine Schiesslinie für gezogene Geschütze zur  
Verfügung zu stellen.

Nach der Vertheilung der Departemente pro 1866  
behält Herr Bundesrat Hornerod das Militärde-  
partement bei, ebenso bleibt der bisherige Stellver-  
treter Herr Bundesrat Challet-Benel.

Zum Adjunkten des Laboratoriums in Thun ist  
Herr Artillerielieut. Büßmann von Liestal gewählt  
worden.

Der Bundesrat hat für den Adjunkten des De-  
partements, zugleich Oberinstruktur der Infanterie  
eine neue Instruktion erlassen und sodann an die  
Stelle Hrn. eidgen. Oberst Hoffstetter, bisher Ober-  
instruktur des Kantons St. Gallen, gewählt.

Ebenso wurde eine neue Instruktion für den noch  
zu wählenden Chef des Stabsbureau erlassen.

Die Wahl eines Kanzlisten der Militärkanzlei,  
dem hauptsächlich die Übersetzungen und ein Theil  
der französischen Korrespondenz zukommen, ist zur  
Wiederbesetzung mit Anmeldungsfrist bis 29. De-  
zember ausgeschrieben.

## Früchte der Beobachtung des letzten Polen- krieges an Ort und Stelle.

(Fortsetzung.)

### Die Eintheilung der Mannschaft in die einzelnen Waffengattungen

trug viel dazu bei, daß jeder sich so viel als mög-  
lich in seinem neuen Fach zu Hause fühlte, also